

INFORMATION

EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG (GEMEINSAMER VERTRETER) am 28.11.2014

Nachstehend erhalten Sie die Einladung zur Gläubigerversammlung betreffend die Anleihegläubiger. Die Formulare, welche in der Einladung genannt werden, können Sie auf der Homepage der Golden Gate GmbH – dies ist gesetzlich vorgeschrieben - unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> ansehen/herunterladen.

Axel W. Bierbach

RECHTSANWALT

VORLÄUFIGER INSOLVENZVERWALTER



GOLDEN GATE GmbH

München

6,5 %-Anleihe 2011/2014

ISIN: DE000A1KQXX5 / WKN: A1KQXX

Einladung zur Gläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter)

am 28. November 2014

betreffend die

bis zu EUR 30.000.000,00 6,5 %-Inhaber-Teilschuldverschreibungen
der GOLDEN GATE GmbH,

ISIN: DE000A1KQXX5 / WKN: A1KQXX,

(insgesamt die "**GOLDEN GATE-Anleihe**"),

eingeteilt in bis zu 30.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen

im Nennwert von je EUR 1.000,00

(jeweils eine "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"),

Die GOLDEN GATE GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 209700, geschäftsansässig: Promenadeplatz 12, 80333 München (die "**Emittentin**"), lädt hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein "**Anleihegläubiger**" und zusammen die "**Anleihegläubiger**") zu der

am Freitag, den 28. November 2014, um 11:00 Uhr

im Club des Münchner Künstlerhauses,

Lenbachplatz 8, 80333 München,

stattfindenden Gläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter) der Anleihegläubiger (die "**Anleihegläubigerversammlung**") ein. Einlass ist ab 10:00 Uhr.

A. HINTERGRUND DER ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Am 2. Oktober 2014 hat die neue Geschäftsführung der Emittentin beim Amtsgericht München – Insolvenzgericht – Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

Das Amtsgericht München – Insolvenzgericht – hat mit Beschluss vom 8. Oktober 2014 (Aktenzeichen: 1503 IN 3140/14) Herrn Rechtsanwalt Axel Bierbach von der Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Die Emittentin und der vorläufige Insolvenzverwalter legen großen Wert darauf, dass die Interessen der Anleihegläubiger im Insolvenzeröffnungsverfahren der Emittentin sachgerecht vertreten werden. Zu diesem Zweck sollen die Anleihegläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") im Sinne von § 7 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz (das "**SchVG**")) bestellen. Der Gemeinsame Vertreter soll als zentrales Informations- und Kommunikationsorgan der Anleihegläubiger in das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingebunden werden und dabei die Interessen der Anleihegläubiger bündeln und vertreten.

Die Emittentin und der vorläufige Insolvenzverwalter streben eine bestmögliche Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Verwertung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten in Form der Eigentümerbriefgrundschulden an der Immobilie Bahnhofstraße 86 in 04158 Leipzig (die "**Immobilie**") an. In diesem Zusammenhang beabsichtigen die Emittentin und der vorläufige Insolvenzverwalter, die Immobilie über einen Zeitraum von maximal zwei bis drei Jahren zu entwickeln, um anschließend im Rahmen einer Verwertung einen deutlich höheren Erlös zu erzielen, als das nach derzeitiger Einschätzung der Emittentin und des vorläufigen Insolvenzverwalters bei einer kurzfristigen Verwertung zum jetzigen Zeitpunkt möglich wäre. Daher sollen die Anleihegläubiger beschließen, dass der Treuhänder für diesen Zeitraum von ca. zwei bis drei Jahren nicht verpflichtet sein soll, die Verwertung zu betreiben. Um der Emittentin bzw. dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter die für die Entwicklung und strukturierte Verwertung der Immobilie erforderliche Liquidität zu gewähren, sollen die Anleihegläubiger ferner beschließen, dass ein Teil der zur Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger an den Treuhänder abgetretenen Mietzinsansprüche, der betragsmäßig die für die Bewirtschaftung der Immobilie erforderlichen Kosten deckt, freigegeben und an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückabgetreten wird.

B. TAGESORDNUNG

1. Bericht der Geschäftsführung und des vorläufigen Insolvenzverwalters über die Geschäftslage der Emittentin und den Stand des Verfahrens

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung der Anleihegläubiger vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der GOLDEN GATE-Anleihe

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die One Square Advisory Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 207387, geschäftsansässig: Theatinerstraße 36, 80333 München, wird zum gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") für alle Anleihegläubiger bestellt.

Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des SchVG.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 1 Mio. (in Worten: Euro eine Million) begrenzt."

Nähere Informationen zu der One Square Advisory Services GmbH sind dem dieser Einladung zur Gläubigerversammlung als **Anlage 1** beigefügten Unternehmensportrait zu entnehmen.

3. Beschlussfassung im Zusammenhang mit einer bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten und über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin hat durch ihre Tochtergesellschaft Golden Gate Leipzig GmbH an der Immobilie Bahnhofstraße 86 in 04158 Leipzig (die "**Immobilie**") sechs Eigentümerbriefgrundschulden in Höhe von jeweils EUR 5 Mio. – also in einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 30 Mio. – bestellen und im Grundbuch eintragen lassen. Diese Eigentümerbriefgrundschulden wurden zur Besicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Rechtsanwälte/Steuerberater Mayrhofer + Partner Partnerschaftsgesellschaft, Heimeranstraße 35, 80339 München (der "**Treuhänder**") abgetreten.

Zudem hat die Emittentin veranlasst, dass ihre Tochtergesellschaft Golden Gate Leipzig GmbH zur Besicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger sämtliche Mietzinsansprüche aus Mietverträgen im Zusammenhang mit der Immobilie bis zur Höhe von EUR 1.950.000,00 an den Treuhänder abgetreten hat.

Nach der Regelung in § 6 Ziffer 1. des Treuhandvertrags zwischen der Emittentin und dem Treuhänder vom 18. Februar 2011 (der "**Treuhandvertrag**") ist der Treuhänder für den Fall, dass die Emittentin – gleich aus welchem Grund – Anleihegläubigeransprüche bei Fälligkeit nicht vertragsgemäß erfüllen kann, verpflichtet, für Rechnung der Anleihegläubiger Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten (die "**Verwertungsmaßnahmen**") einzuleiten.

Die Emittentin und der vorläufige Insolvenzverwalter streben eine bestmögliche Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Verwertung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten in Form der Eigentümerbriefgrundschulden an der Immobilie an. In diesem Zusammenhang beabsichtigen die Emittentin und der vorläufige Insolvenzverwalter, die Immobilie über einen Zeitraum von maximal zwei bis drei Jahren zu entwickeln. So soll anschließend im Rahmen einer Verwertung ein deutlich höheren Erlös erzielen werden, als dies nach derzeitiger Einschätzung der Emittentin und des vorläufigen Insolvenzverwalters bei einer kurzfristigen Verwertung zum jetzigen Zeitpunkt möglich wäre. Daher sollen die Anleihegläubiger beschließen, dass der Treuhänder für einen Zeitraum von ca. zwei bis drei Jahren nicht verpflichtet sein soll, die Verwertung der Sicherheiten zu betreiben.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Emittentin vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"3.1 Anpassung der Regelungen zu den Maßnahmen zur Verwertung von Sicherheiten

- (i) Die Anleihegläubiger stimmen hiermit zu, dass der Treuhänder nicht verpflichtet ist, die für Rechnung der Anleihegläubiger einzuleitenden Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten vor dem 31. Dezember 2017 (einschließlich) einzuleiten.
- (ii) In § 8 Ziffer 1. der Anleihebedingungen wird nach Satz 9 folgender Satz 10 eingefügt:
 - »Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten vor dem 31. Dezember 2017 (einschließlich) einzuleiten.«

3.2 Anpassung der Sicherheiten in Form abgetretener Mietforderungen

- (i) Um eine hinreichende Liquidität der Emittentin und der Golden Gate Leipzig GmbH zur Entwicklung und strukturierten Verwertung der Immobilie zu gewährleisten, stimmen die Anleihegläubiger hiermit zu, dass ab dem 1. April 2014 mit Ausnahme der Gelder, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf dem Treuhandkonto befinden, ein Teil der zur Sicherung der Zinszahlungsansprüche der Anleihegläubiger an den Treuhänder abgetretenen Mietzinsansprüche der Golden Gate Leipzig GmbH aus den Mietverträgen im Zusammenhang mit der Immobilie, der betragsmäßig sämtliche zur Bewirtschaftung der Immobilie erforderlichen Kosten – insbesondere Verwaltungskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Betriebskosten und Kosten für Genehmigungen und werterhöhende Umbaumaßnahmen – (die "**Bewirtschaftungskosten**") deckt, freigegeben und an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückabgetreten wird. Nicht als Bewirtschaftungskosten gelten somit Tilgungsleistungen und Zinszahlungen für Gesellschafterdarlehen. Die Anleihegläubiger stimmen ferner zu, dass der Treuhänder berechtigt ist, von den Geldern, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf dem Treuhandkonto befinden, EUR 100.00,00 für Verwertungsmaßnahmen einzubehalten.
- (ii) In § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen werden nach Satz 1 ein neuer Satz 2 und ein neuer Satz 3 eingefügt, die wie folgt lauten:

*»Der Treuhänder ist verpflichtet, den Teil der nach Satz 1 abgetretenen Mietzinsansprüche, der betragsmäßig sämtliche zur Bewirtschaftung der Immobilie Bahnhofstraße 86 in 04158 Leipzig erforderlichen Kosten – insbesondere Verwaltungskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Betriebskosten und Kosten für Genehmigungen und werterhöhende Umbaumaßnahmen – ("**Bewirtschaftungskosten**") deckt, freizugeben und an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückabzutreten. Nicht als Bewirtschaftungskosten gelten somit Tilgungsleistungen und Zinszahlungen für Gesellschafterdarlehen.«*

Der bisherige Satz 2 in § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen wird zum neuen Satz 4 in § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen.

3.3 Anpassung des Treuhandvertrags

Die Anleihegläubiger ermächtigen und bevollmächtigen den Treuhänder und weisen den Treuhänder an, folgenden Änderungen des Treuhandvertrags zuzu-

stimmen:

- (i) In § 3 des Treuhandvertrags werden nach Satz 3 ein Satz 4 und ein Satz 5 eingefügt, die wie folgt lauten:

*»Der Treuhänder ist verpflichtet, den Teil der nach Satz 1 abgetretenen Mietzinsansprüche, der betragsmäßig sämtliche zur Bewirtschaftung der Immobilie Bahnhofstraße 86 in 04158 Leipzig erforderlichen Kosten – insbesondere Verwaltungskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Betriebskosten und Kosten für Genehmigungen und werterhöhende Umbaumaßnahmen – ("**Bewirtschaftungskosten**") deckt, freizugeben und an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückabzutreten. Nicht als Bewirtschaftungskosten gelten somit Tilgungsleistungen und Zinszahlungen für Gesellschafterdarlehen.«*

- (ii) In § 6 Ziffer 1. des Treuhandvertrags wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»(...) Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Verwertungsmaßnahmen vor dem 31. Dezember 2017 (einschließlich) einzuleiten.«

- (iii) In § 8 Ziffer 2. des Treuhandvertrags wird nach Satz 2 klarstellend folgender Satz 3 eingefügt:

»(...) Die Verwertung im Sinne dieser Ziffer erfolgt ab dem 11. Oktober 2014.«

- (iv) In § 10 Ziffer 2., zweiter Spiegelstrich des Treuhandvertrags wird die erste Alternative ersatzlos gestrichen, sodass die betreffende Regelung die folgende Fassung erhält:

»- der vollständigen Verwertung der Sicherheiten nebst Erlösauskehr«

3.4 Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der in den vorgenannten Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 angeführten Maßnahmen erforderlich oder zweckdienlich sind, soweit dadurch nach dem eigenen Ermessen des Gemeinsamen Vertreters die Anleihegläubiger wirtschaftlich besser, gleich oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden. Der Gemeinsame Vertreter wird auch ermächtigt und bevollmächtigt, die Zustimmungen zu den Änderungen der Anleihebedingungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen stehen.

Der Gemeinsame Vertreter wird ferner ermächtigt und bevollmächtigt, über die Auszahlung, Nicht-Auszahlung und den Zeitpunkt der Auszahlung der Gelder, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf dem Treuhandkonto befinden und den Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 übersteigen, zu entscheiden und den Treuhänder entsprechend anzuweisen.

Diese Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters ist im Zweifel weit auszulegen."

Sämtliche Unterpunkte dieses Beschlussvorschlags der Emittentin zu Tagesordnungspunkt 3 stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über den Beschlussvorschlag der Emittentin zu Tagesordnungspunkt 3 wird daher nur einheitlich abgestimmt.

4. Zustimmung der Emittentin

Die Emittentin stimmt dem Beschlussvorschlag gemäß Tagesordnungspunkt 3 zu.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung der Anleihegläubiger vorgesehen.

C. HINWEISE / ERLÄUTERUNGEN

1. Rechtsgrundlagen für die Anleihegläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- 1.1. Nach § 15 Ziffer 4. der Anleihebedingungen der GOLDEN GATE-Anleihe (die "**Anleihebedingungen**") gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Anleihegläubigerversammlung – soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist – die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.
- 1.2. Die mit dieser Einladung einberufene Anleihegläubigerversammlung ist in Bezug auf (i) den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt (der "**TOP**") 2 hinsichtlich der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters und (ii) den Beschlussvorschlag zu TOP 3 im Zusammenhang mit einer bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten und über eine weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters jeweils nur dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 1.3. Der Beschluss über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters gemäß TOP 2 dieser Einladung bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (vgl. § 14 Ziffer 1. der Anleihebedingungen i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG).

- 1.4. Der Beschluss im Zusammenhang mit einer bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten und über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters gemäß TOP 3 dieser Einladung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG).
- 1.5. Sofern der Vorsitzende in der Anleihegläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, weist die Emittentin darauf hin, dass der Vorsitzende beabsichtigt, gemäß § 15 Abs. 3 SchVG zeitnah eine zweite Anleihegläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen. Diese zweite Anleihegläubigerversammlung wäre in Bezug auf den Beschlussvorschlag zu TOP 2 gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3, 1. Halbsatz SchVG beschlussfähig. In Bezug auf den Beschlussvorschlag zu TOP 3 wäre die zweite Anleihegläubigerversammlung beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

2. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß TOP 2 und TOP 3 dieser Einladung beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

- 2.1. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.
- 2.2. Soweit der Gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger berechtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger grundsätzlich zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt.
- 2.3. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.
- 2.4. Ein Gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ist gemäß § 19 Absatz 3 SchVG allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen; dabei braucht er die Schuldurkunde nicht vorzulegen. Wenn ein Gemeinsamer Vertreter bestellt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger also nicht mehr befugt, individuell ihre Rechte im eröffneten Insolvenzverfahren geltend zu machen.

3. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte, Nachweise und Anmeldung

- 3.1. Zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen am Tag der Anleihegläubigerversammlung nach Maßgabe der Regelungen in diesem Abschnitt C. unter Ziffer 3.3. nachweist.
- 3.2. An der Anleihegläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
- 3.3. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (der "**Besondere Nachweis**") und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (der "**Sperrvermerk**") vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende der Anleihegläubigerversammlung am 28. November 2014 beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abgerufen werden.

- 3.4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmungsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
- 3.5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschnuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).
- 3.6. Die Anleihegläubiger werden gebeten, sich zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts bei der HCE Haubrok AG entweder (i) per E-Mail: meldedaten@hce.de oder (ii) per Fax: +49 (0)89 / 210 27 298 oder (iii) per Post: Landshuter Allee 10, 80637 München durch Übersendung der vorstehend aufgeführten Unterlagen, anzumelden, um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tage der Anleihegläubigerversammlung abzukürzen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt nicht von der vorherigen Anmeldung ab.

Ein Anmeldeformular kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abgerufen werden.

Da die Registrierung von nicht bereits im Vorfeld angemeldeten Anleihegläubigern aufgrund der Prüfung der Teilnahmeberechtigung vor Ort mehr Zeit in Anspruch nimmt,

wird um frühzeitiges Erscheinen der Anleihegläubiger zur Anleihegläubigerversammlung gebeten.

4. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Anleihegläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

- 4.1. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie – soweit einschlägig – die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (s.o. Abschnitt C. Ziffern 3.4., 3.5.) nachzuweisen.

- 4.2. Anleihegläubiger, die nicht selbst an der Anleihegläubigerversammlung teilnehmen und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können auch der von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreterin Frau Daniela Gebauer, Mitarbeiterin der HCE Haubrok AG mit Sitz in München (die "**Stimmrechtsvertreterin**"), eine Vollmacht mit Weisungen erteilen.

Die Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin umfasst nur die Abstimmung über die in dieser Einladung bekannt gemachten Beschlussvorschläge zu TOP 2 und TOP 3 sowie über ggf. bekanntgemachte Ergänzungsverlangen und/oder Gegenanträge. Sie umfasst keine Abstimmungen über weitergehende Anträge wie etwa erst in der Versammlung gestellte inhaltliche Gegenanträge oder Verfahrensanträge. Die Stimmen der Anleihegläubiger, die der Stimmrechtsvertreterin eine Vollmacht mit Weisungen erteilt haben, werden in solchen Fällen als Enthaltung abgegeben und gezählt.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin verwendet werden kann, kann ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abgerufen werden.

5. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 5.1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Einladung Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der "**Gegenantrag**"). Kündigt ein Anleihegläubiger einen Gegenantrag vor der Anleihegläubigerversammlung an, wird die Emittentin diesen Gegenantrag unverzüglich bis zum Tag der Versammlung auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> den anderen Anleihegläubigern zugänglich machen.
- 5.2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das "**Ergänzungsverlangen**"). Die Emittentin wird die neuen Gegenstände zur Beschlussfassung nicht später als drei Tage vor der Anleihegläubigerversammlung im Bundesanzeiger bekannt machen und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> veröffentlichen. Über Gegenstände zur Beschlussfassung, die nicht spätestens drei Tage vor der Anleihegläubigerversammlung bekannt gemacht worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- 5.3. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin zu richten und können an die Emittentin per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adressen übermittelt werden:

GOLDEN GATE GmbH
c/o HCE Haubrok AG
"GOLDEN GATE-Anleihe: Gläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter)"
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax +49 (0)89 / 210 27 298
E-Mail gegenantraege@hce.de

Bei einem Gegenantrag und/oder einem Ergänzungsverlangen sind zwingend ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk (s.o. Abschnitt C. Ziffer 3.3.) beizufügen. Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

6. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten. Insgesamt stehen daher 30.000 Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe im Nennwert von insgesamt EUR 30.000.000,00 aus.

7. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu der Bestellung des Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html>.

8. Hinweise

Diese Einladung zur Anleihegläubigerversammlung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin jeweils am 27. Oktober 2014 veröffentlicht worden.

Vom Tag der Einberufung bis zum Tag der Anleihegläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> zur Verfügung:

- Diese Einladung zur Anleihegläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter) mit den darin enthaltenen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen,
- die Anleihebedingungen der GOLDEN GATE-Anleihe samt Treuhandvertrag,
- ein Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk,
- ein Musterformular für die Anmeldung (nicht Teilnahmevoraussetzung),
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin der Emittentin.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

GOLDEN GATE GmbH
c/o HCE Haubrok AG
"GOLDEN GATE-Anleihe: Gläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter)"
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax +49 (0)89 / 210 27 298
E-Mail info@hce.de

München, im Oktober 2014

GOLDEN GATE GmbH
Die Geschäftsführung

Anlage 1:

Unternehmensportrait der One Square Advisory Services GmbH



Umfassende Expertise als Gemeinsamer Vertreter

Die One Square Advisory Services GmbH ist ein Restrukturierungsberatungsunternehmen mit umfassender Expertise bei der Restrukturierung von Unternehmen. Alle Partner und Teammitglieder verfügen über jahrzehntelange Restrukturierungserfahrung. Sie waren in führenden Beratungsgesellschaften, Investmentbanken sowie in geschäftsführenden Positionen von Unternehmen in Restrukturierungssituationen tätig.

One Square Advisors ist seit vielen Jahren in unterschiedlichen Funktionen mit der Restrukturierung und Abwicklung von Unternehmensanleihen betraut. Innerhalb der letzten zwei Jahre wurde sie in mehreren Restrukturierungsverfahren zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Dabei hat One Square Advisors in den jeweiligen Verfahren die Interessen der Anleihegläubiger konstruktiv mit dem Ziel einer für die Anleihegläubiger bestmöglichen Lösung vertreten.

Nachfolgend ist ein Überblick über ausgewählte Mandate der One Square Advisors als Gemeinsamer Vertreter dargestellt.

One Square Advisors –

umfassende Erfahrung als Gemeinsamer Vertreter von Anleihegläubigern:

- SolarWorld AG
- SiC Processing GmbH
- Windreich GmbH
- S.A.G. Solarstrom GmbH
- MIFA Mitteldeutsche Fahrradwerke AG
- Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG
- RENA GmbH

Bei Fragen oder zur Kontaktaufnahme erreichen Sie uns unter:

One Square Advisory Services GmbH

Geschäftsführer Frank Günther

Theatinerstraße 36

80333 München

www.onesquareadvisors.com

E-Mail: info@onesquareadvisors.com

Tel.: +49 89 15 98 98 0